Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 11.

(No. 1521.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten April 1834., wegen der Befugniß, statt der im §. 5. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. bestimmten Forst-Arbeit der Holzdiebe, auch andere Arbeiten eintreten zu lassen.

Da nach dem Berichte des Staatsministerii vom 10ten d. M. die Straf-Bestimmungen im Gesetze vom 7ten Juni 1821., die Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle betreffend, ihren Zweck nur mangelhaft erreichen, indem die Geldstrafe schwer beizutreiben, die Gefängnißstrafe, bei der großen Anzahl dieser Vergehen, oft erst spät zu vollstrecken, die Forst-Arbeit aber vom Wald-Eigenthümer nur in seltenen Fällen anzuweisen ist; so bestimme Ich hierdurch, mit Vorbehalt der bereits eingeleiteten Revision des gedachten Gesetzes, den Anträgen des Staatsministerii gemäß, vorläufig Folgendes:

1) Wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist und die beschädigten Wald-Eigenthümer die von den Forstfrevlern statt der Gefängnißstrafe zu leistende Forst-Arbeit nicht anweisen können oder wollen, so sollen sie auch berechtiget seyn, unter Genehmigung der Ortsbehörde, dem Schuldigen andere, seinen Kräften angemessene Arbeiten aufzutragen. Leistet aber der beschädigte Wald-Eigenthümer darauf Verzicht die Schuldigen zu seinem eigenen Vortheile zu beschäftigen, so sollen sie auch zu andern Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung, nach dem Ermessen und der Anweisung der Orts-Polizeibehörden, verwendet werden.

2) Den Behörden steht es frei, hierbei gewisse, den Kräften der Sträflinge angemessene Tagewerke zu bestimmen, dergestalt, daß dieselben, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit früher mit der ihnen zugewiesenen Aufgabe zu Stande kommen, auch früher zu entlassen, im Gegentheil aber bei Trägheit und üblem Willen auch über die bestimmte Strafzeit hinaus und bis zur ordentlichen Vollbringung der ihnen angewiesenen Arbeit, zu derselben anzuhalten sind.

3) Die zu diesen Straf-Arbeiten erforderlichen Utensilien haben die Sträflinge, insofern sie solche besitzen, selbst mitzubringen. Außerdem sind sie ihnen

(Ausgegeben zu Berlin den 17ten Juni 1834.)

ihnen von denjenigen Wald-Eigenthümern, oder von derjenigen Behörde zu liefern, zu deren Besten die Arbeiten geleistet werden. Bei muthwilliger Beschädigung der gelieferten Utensilien ist die Straf-Arbeit insoweit zu verlängern, als es zum Ersatze des Schadens nach den ortsüblichen Löhnen erforderlich ist.

4) Für ihre Beköstigung während der Straf-Arbeit haben die Sträflinge, wenn sie dazu im Stande sind, selbst zu sorgen. Ganz Armen aber wird von den Wald-Eigenthümern oder der Behörde, für welche die Arbeiten geschehen, während derselben diejenige Kost gereicht, welche sie im Gefängnisse erhalten haben würden.

5) In Gemäßheit dessen, was §. 5. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. wegen der Forst-Arbeit, des dabei anzuwendenden Zwangs und der Aufsicht verordnet ist, werden die Regierungen und Landes-Justizkollegien in Beziehung auf die der Forst-Arbeit zu substituirenden Arbeiten besondere Bestimmungen erlassen.

Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 28sten April 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

(No. 1522.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 12ten Mai 1834., die Erläuterung des §. 171. Litt. e. Tit. 51. der Prozeßordnung betreffend.

Auf Ihren durch die Vernichtung der Raths-Registratur zu Arendsee veranlaßten Antrag vom 10ten v. M. bestimme Ich, daß die Vorschrift im §. 171. Litt. e. Tit. 51. der Prozeßordnung auch alsdann Anwendung finden und das Aufgebot der unbekannten Kassengläubiger zulässig seyn soll, wenn die Regulirung des vorliegenden Geschäfts und die Aufstellung der Rechnung wegen Abganges der dazu erforderlichen Materialien, nach dem Urtheile der vorgesetzten Verwaltungs-

tungsbehörde nicht anders als mit Hülfe des Aufgebots erfolgen kann. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 12ten Mai 1834.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frh. v. Brenn und Mühler.

(No. 1523.) Ministerial-Erklärung wegen anderweiter Verlängerung der Konvention vom 23sten Juni 1821., das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend, auf einen Zeitraum von sechs Jahren. Vom 16ten Mai 1834.

Da die zwischen Ihren Majestäten den Königen von Preußen, Sachsen, Großbritannien und Irland, als König von Hannover, und Dänemark, ingleichen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin unter dem 23sten Juni 1821. abgeschlossene und zu seiner Zeit erneuerte Konvention wegen des Revisionsverfahrens auf der Elbe, mit dem letzten Dezember des verwichenen Jahres abgelaufen ist, die Regierungen von Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin aber, nach der von ihnen über die Zweckmäßigkeit dieser Konvention bisher gemachten Erfahrung, in dem Wunsche übereingekommen sind, daß die Dauer derselben, dem in ihrem Artikel 8. ausgesprochenen Vorbehalte gemäß, verlängert werde, und von Seiten der Preußischen Regierung dem desfallsigen Vorschlage beigestimmt worden ist: so wird, in Folge der hierüber stattgefundenen Vereinbarung, von Seiten der Königlich-Preußischen Regierung, in Beziehung auf die ihr deshalb zugekommenen Zusicherungen der übrigen betheiligten Regierungen, hierdurch insbesondere der Königlich-Sächsischen Regierung die Erklärung gegeben:

daß Preußischer Seits die gedachte Konvention vom 23sten Juni 1821., in allen ihren Bestimmungen, als noch auf anderweitige sechs Jahre, mithin bis zum 31sten Dezember 1839., verlängert und in Kraft bestehend anerkannt werde.

Berlin, den 10ten März 1834.

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Ancillon.

 Vor-

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von den Königlich-Sächsischen Ministerien der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten unter dem 3ten März d. J. vollzogene Erklärung ausgewechselt worden ist, hierdurch mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein Austausch ähnlicher Erklärungen auch mit der Königlich-Großbritannisch-Hannöverischen, der Königlich-Dänischen und der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung stattgefunden hat.

Berlin, den 16ten Mai 1834.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Ancillon.

(No. 1524.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten Mai 1834., betreffend die Abrechnung der Wittwenkassen-Beiträge bei Ermittelung der zulässigen Gehalts- und Pensions-Abzüge.

Auf den gemeinschaftlichen Bericht vom 16ten v. M. genehmige Ich, daß bei Berechnung der Gehalts- und Pensions-Abzüge eines aktiven oder pensionirten Offiziers, so wie aller Militair- und Civilbeamten, die zur Wittwenkasse zu entrichtenden Beiträge von dem Gehalte oder der Pension vorweg in Abzug gebracht, und erst von dem Ueberreste derselben die gesetzlich zulässigen Abzüge für die Gläubiger berechnet werden. Diese Bestimmung ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 29sten Mai 1834.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frh. v. Brenn, Mühler und General-Lieutenant v. Witzleben.
